

15. Jahr, so gehörte der 4. Dec. 532 zu dem 1. Jahre des Königs, welches demnach erst nach dem 4. Dec. 531 begonnen haben kann.

Die Inschrift Le Blant n. 616 bietet das Datum: 'SVB DIE X. KAL. MATIAS (= Martias) INDIC(tione) QUARTA ANN(o) X REGN(i) DO(mini) NOS(tri) TEVDE RE(gis)'. Nach der Indiction entspricht das Datum dem 20. Februar 541. Gehörte dieser Tag zum 10. Jahre des Königs, so gehörte der 20. Febr. 532 zum 1. Jahre Theudis, welches also spätestens an diesem Tage begonnen haben kann. In der Zeit vom 5. Dec. 531 bis 20. Febr. 532 liegt also Theudis Regierungsanfang. Zu dieser Epoche stimmt auch das Datum des Concilium Ilerdense, 'era DLXXXIII. a. XV. Theudi regis sub die VIII. Id. Aug.' Fiel der 6. August 546 in das 15. Jahr, so ergibt sich für den 6. Aug. 532 die Zugehörigkeit zum 1. Jahre Theudis.

Reccareds I. Epoche wird ebenfalls durch eine Inschrift und ein Concil festgelegt. Hübner n. 155 bietet folgendes Datum: 'DIE PRIDIE IDVS APRILIS ANNO FELICITER PRIMO REGNI DNI NOSTRI GLORIOSISSIMI FL. RECCARETI REGIS ERA DCXXV'. Da hier nach der 12. April 587 noch zum 1. Jahre Reccareds gehörte, kann dieser erst nach dem 12. April, frühestens am 13. April 586 angefangen haben zu regieren. Das dritte Concil von Toledo ist datiert: 'a. regnante IIII. gloriosissimo domino Reccaredo rege die VIII. Iduum Maiarum, era DCXXVII' = 8. Mai 589, a. IV. Der 8. Mai 586 fiel also in das 1. Jahr Reccareds, so dass dieser spätestens an diesem Tage die Regierung angetreten haben muss. Wir erhalten somit als äusserste Zeitgrenzen für Reccareds Antritt den 13. April und den 8. Mai 586¹.

Mit dieser Epoche sind alle sonst überlieferten Daten in Einklang, die ich hier abgekürzt und unter Hinzufügung des entsprechenden Tages des ersten Regierungsjahres anführe.

Conc. Tolet. provinc. a. 597 (Bruns, Canones I, p. 219): 'XVI. Kal. Iunias a. XII. regni Reccaredi regis', dazu in der Ueberschrift 'era DCXXXV' = 17. Mai 597 a. XII; ergibt: 17. Mai 586 a. I.

1) Diese Grenzen für Reccareds Epoche hat bereits, wie ich nachträglich sehe, Ulloa festgestellt, dann aber auf Grund anderer Berechnungen die Vermuthung aufgestellt, dass der Antritt am 21. April erfolgt sei. Die Vermuthung ist nicht aufrecht zu halten, noch weniger aber als etwas feststehendes anzusehen.